



Ihr Anspruch als Betriebsrat auf: PC-Ausstattung, PC-Nutzung & PC-Seminare

Anspruch auf einen PC

Der Gesetzgeber hat den Anspruch des Betriebsrats auf eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationstechnik in § 40 Abs. 2 BetrVG ausdrücklich festgeschrieben: „Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Arbeitgeber in erforderlichem Umfang [...] Informations- und Kommunikationstechnik [...] zur Verfügung zu stellen.“ Laut Bundesarbeitsgericht (BAG vom 16.6.2007 – 7 ABR 45/06) kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Überlassung eines Computers samt Ausstattung verlangen, wenn er ohne diesen seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnehmen kann. Das LAG Köln (Beschluss vom 9.1.2008 – 7 TaBV 25/07) sieht in der Verweigerung der Überlassung eines PCs sogar objektiv eine Behinderung der BR-Arbeit, da der Betriebsrat ohne eine zeitgemäße Standardausstattung kaum seinen umfangreichen Aufgaben nachkommen kann.

Anspruch auf zeitgemäße PC-Nutzung

Der Anspruch auf einen Internetzugang für den Betriebsrat und E-Mail-Adressen für die einzelnen Betriebsratsmitglieder ist nach den jüngsten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (u.a. Beschluss vom 14.7.2010 - 7 ABR 80/08) grundsätzlich gegeben. Denn: Ebenso wie die Informationsbeschaffung über das Internet, kann die Kommunikation einzelner Betriebsratsmitglieder mit nicht zum Betrieb gehörenden Dritten Teil der Betriebsratstätigkeit sein. Der Betriebsrat kann auch einen Anspruch darauf haben, Informationen in einem vom Arbeitgeber im Unternehmen eingerichteten Intranet zu veröffentlichen (BAG vom 1.12.2004 7 ABR 18/04). Hierzu kann auch das Recht gehören, im Intranet eine eigene BR-Homepage einzurichten (Fitting, BetrVG, 24. Auflage, § 40 Rn. 133).

Anspruch auf eine PC-Schulung

Das BAG hat in seinem Beschluss vom 19.7.1995 – 7 ABR 49/94 festgestellt, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Teilnahme eines Betriebsratsmitglieds an einer Schulung über den Ein-

satz eines PCs für die Erledigung von Betriebsratsaufgaben zu tragen hat, wenn absehbare betriebsratsbezogene Anlässe die Schulung erfordern. Der Schulungsanspruch folgt aus § 37 Abs.6 BetrVG, wenn der Betriebsrat gegenüber dem Arbeitgeber begründet, dass bestimmte Betriebsratsaufgaben den Umgang mit Computern erfordern, und der Betriebsrat entsprechende Kenntnisse nur unzureichend hat. Dies gilt auch für den Besuch von Seminaren zur Einführung und Anwendung von Datenverarbeitungssystemen und Computertechnik, insbesondere von Personaldatenverarbeitungsprogrammen und sonstigen computergestützten betrieblichen Informationssystemen (ArbG Osnabrück vom 19.11.1991 – 1 BV 3/91; ArbG Würzburg vom 4.2.1999). Die bloße Tatsache, dass ein Betriebsratsmitglied in der Lage ist, im Programm Word Texte zu schreiben bzw. E-Mails im Programm Outlook, schließt die Erforderlichkeit einer EDV-Betriebsratsschulung mit Schwerpunkt Word und Outlook nicht aus. Wenn das Betriebsratsmitglied in eben dieser Eigenschaft als Betriebsratsmitglied mit den angeführten Programmen arbeiten muss, ist die Teilnahme vielmehr erforderlich. (ArbG Hamburg, Beschluss vom 05.08.2008 – 9 BV 3/08)

Noch Fragen zum
Schulungsanspruch?
Wir helfen gerne:

ifb-Schulungs-Hotline:

0 88 41 / 61 12-71



Fazit: Sie haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich für Ihr BR-Amt entsprechend zu schulen und fit zu machen!